

Handlungsmöglichkeiten
für Frauen nach einer
Ver**GEWALT**igung



Wenn
ES
passiert
ist...

Impressum

Herausgeberin

Frauenberatung Hagen
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt
Bahnhofstr. 41, 58095 Hagen

Titel und Inhalt

Mit freundlicher Genehmigung des
Arbeitskreises sexualisierte Gewalt Düsseldorf

Grafik-Design

Pauline Denecke, ö-quadrat design

Stand 2019

Für finanzielle Unterstützung
danken wir:



Inhalt

- 1 Vorbemerkung**Seite 4
- 2 Was ES ist**Seite 6
 - 2.1 VerGEWALTigung ist ein VerbrechenSeite 9
Aus dem StrafgesetzSeite 10
 - 2.2 Die Verantwortung liegt allein beim TäterSeite 11
Vorurteile und TatsachenSeite 12
- 3 Wenn ES passiert ist...**Seite 14
 - 3.1 Unterstützung durch den Notruf für vergewaltigte FrauenSeite 16
 - 3.2 Frauen mit BeeinträchtigungSeite 20
 - 3.3 Für Angehörige, Freundinnen und BekannteSeite 22
- 4 Das Strafverfahren**Seite 24
 - 4.1 Strafanzeige ja oder nein?Seite 25
 - 4.2 Anzeigeerstattung und VernehmungSeite 27
 - 4.3 Vor GerichtSeite 30
- 5 Was auch wichtig ist**Seite 34
 - 5.1 Die medizinische UntersuchungSeite 35
 - 5.2 Das OpferentschädigungsgesetzSeite 36
 - 5.3 Hilfreiche AdressenSeite 37

1

Niemals

hat ein Mädchen / Frau
Schuld oder Mitschuld

Die Verantwortung trägt
alleine der Täter

Unser Ziel ist es, Ihnen als betroffene Frau und Ihren Angehörigen Informationen und Hilfen anzubieten, die auf unseren Fachkenntnissen beruhen. Langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit und für verGEWALTigte Frauen zeigen, dass fundiertes Wissen neben einer verständnisvollen und einfühlsamen Begleitung äußerst hilfreich ist. Wir wollen Sie mit dieser Broschüre ermutigen, sich jegliche Unterstützung zu holen und mit Ihrem traumatischen Erlebnis nicht alleine zu bleiben.

Bei einer VerGEWALTigung ist zu unterscheiden zwischen dem, was Sie erlebt und wie Sie es erlebt haben, und dem engen juristischen Begriff der Vergewaltigung. Immer dann, wenn es um das geht, was Sie erlebt haben, wird in dieser Broschüre der umfassendere Begriff VerGEWALTigung verwendet.

Für Frauen mit fehlenden Sprachkenntnissen können manche notwendigen Schritte schwierig sein. Umso wichtiger ist, dass frühzeitig professionelle Beratung und Unterstützung sowie weitere Hilfen wie z.B. eine Dolmetscherin in Anspruch genommen werden.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich weibliche Berufsbezeichnungen verwendet. Wenn also nur von Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Polizeibeamtinnen die Rede ist, wird damit nicht ausgeschlossen, dass Männer genauso unterstützend, kompetent und hilfreich sein können.

Adressen, die nach einer VerGEWALTigung für die betroffene Frau und ihre Angehörigen wichtig sein können, finden Sie auf Seite 37 ff.

2

Was ES ist

Nach einer VerGEWALTigung fehlen oft die Worte – viele Frauen sprechen daher von dem Erlebten als ES.

So wird es zunächst darum gehen, einen Begriff für das ES zu finden und zu benennen, was ES ist: eine Gewalttat.

Im Folgenden geben vier Beispiele aus der Beratungsarbeit einen Eindruck davon, was ES sein kann:

Frau M. *sieht sich mit ihrer erwachsenen Tochter den Rosenmontagszug an. Zwischendurch geht sie auf die im Keller liegende Toilette einer Kneipe. Ein Mann folgt ihr, bedroht sie und verGEWALTigt sie. Frau M. hat Todesangst. Alles geht sehr schnell. Sehen kann sie den Mann nicht richtig – nur seinen Körpergeruch würde sie jederzeit wiedererkennen. Die Tochter sieht ihr an, dass etwas passiert ist. Auf ihre Nachfrage sagt Frau M. aber nichts. Sie ist geschockt und will nur noch nach Hause, um zu duschen. ES kommt ihr völlig unreal vor und sie will alles nur so schnell wie möglich vergessen.*

Frau M. hat von sich immer gedacht, dass ihr so etwas nicht passieren kann. Nach vier Monaten hat sie mit einem Geschäftspartner zu tun, dessen Geruch sie an die bis dahin erfolgreich verdrängte VerGEWALTigung erinnert. Die Folgen sind erheblich: Sie leidet unter schlimmen Träumen, und im beruflichen Bereich muss sie, weil sie nur eingeschränkt arbeiten kann, erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen.

Frau S. *hat sich von ihrem gewalttätigen Freund getrennt. Sie war vier Monate ohne Wissen der Eltern mit ihm zusammen, hatte jedoch keinen Geschlechtsverkehr. Ein letztes Mal soll eine Aussprache stattfinden, und sie soll ihre DVDs zurückbekommen. Der Treffpunkt ist die Wohnung von gemeinsamen Freunden. Dort angekommen, muss sie feststellen, dass die Freunde gar nicht da sind. Der Exfreund hält sie fest, beschimpft sie und stößt sie auf die Couch. Dort zerreißt er ihr die Bluse und versucht, sie zu verGEWALTigen. Frau S. schreit und beißt um sich, schließlich kann sie fliehen.*

Frau S. erzählt ES einer Freundin im Vertrauen und meint, ES sei gar nicht so schlimm gewesen. Eine richtige Vergewaltigung habe ja nicht stattgefunden, und zum Glück sei sie immer noch Jungfrau. Von einer Freundin der Freundin erfahren die Eltern, was ihrer Tochter passiert ist. Die Mutter ist zutiefst beunruhigt, dass sich die Tochter ihr nicht anvertraut hat. Der Vater tobt und will den jungen Mann umbringen.

Frau N. *hat bislang die Annäherungsversuche ihres Vorgesetzten erfolgreich abwehren können. Zusätzliche Arbeitsaufgaben führen dazu, dass nur noch sie und er alleine in der Firma sind. Trotz ihres Flehens, sie in Ruhe zu lassen, trotz ihres Hinweises auf ihre Tage und, und, und ..., wird Frau N. von ihrem Vorgesetzten verGEWALTigt.*

Beispiel C

Frau O. *feiert ihre bestandene Prüfung ausgelassen mit vielen Freundinnen und Bekannten. Aufgrund ihres Diabetes trinkt sie kaum Alkohol. Trotzdem kann sie sich am nächsten Tag nicht erinnern, wie sie in ihre Wohnung gekommen ist. Ihre Kleidung liegt verstreut in der Wohnung und als sie duschen will, erkennt sie Druckstellen an ihren Unterarmen und Spermaspuren an ihrer Vagina. Nur dunkel kann sie sich an Gesprächsfetzen und helle Blitze erinnern, irgendjemand hat sie immer wieder festgehalten. Sie vermutet, dass ihr jemand etwas in ihr Getränk getan hat. Frau O. ist sehr verunsichert und verängstigt. Sie weiß nicht, was sie tun soll. Dazu kommt, dass sie sich von ihren Freundinnen alleingelassen fühlt.*

Beispiel D

Diese Beispiele aus der Beratungsarbeit zeigen, dass ES für jede Frau etwas anderes ist. Gleichzeitig ist ES für alle Betroffenen das Gleiche, nämlich ein massiver Eingriff in ihr Leben.

Auf Seite 16 können Sie erfahren, welche Unterstützungsmaßnahmen in solchen Fällen von der Frauenberatungsstelle angeboten werden.

2.1 VerGEWALTigung ist ein Verbrechen

...und nicht etwa lediglich ein aggressiver Ausdruck von Sexualität. Sie ist vielmehr eine extreme Form männlicher Machtausübung und Gewalt. Die Sexualität wird dazu benutzt, eine Frau zu demütigen und zu erniedrigen. Es handelt sich also um eine sexualisierte Gewalttat. Dies gilt auch dann, wenn keine körperlichen Verletzungen sichtbar sind.

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, Ihrem Empfinden. Jede Frau hat das Recht an jedem Punkt einer Begegnung NEIN zu sagen, an dem sie sich unwohl fühlt. Es gibt kein „zu früh“ und kein „zu spät“. Für unsere Definition einer VerGEWALTigung ist alleine entscheidend, dass eine Frau einen sexualisierten Angriff gegen ihren Willen erdulden musste. Maßgeblich ist, was sie fühlt und empfindet.

Im juristischen Sinne stellt jegliches Eindringen in den Körper einer Frau mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder durch Ausnutzung einer schutzlosen Lage eine Vergewaltigung dar. Nach dem Gesetz muss die Abwehr, das NEIN der Frau für den Täter klar erkennbar sein, und er muss diesen Widerstand gebrochen haben. Erst dann handelt es sich juristisch um einen besonders schweren Fall von sexueller Nötigung. Der Gesetzgeber bewertet dann das Eindringen in den Körper – oral, anal und vaginal – als besonders demütigend. Auch eine Vergewaltigung durch den Ehemann gilt als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau.

Für Sie gilt es abzuklären, ob eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung möglich bzw. sinnvoll ist. Eine Strafanzeige ist ein Weg, mit dem Erlebten umzugehen. Wie so etwas abläuft und welche weiteren Möglichkeiten noch zur Verfügung stehen, erfahren Sie in dieser Broschüre und in der Frauenberatungsstelle.

Aus dem Strafrecht

Im Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sind im Strafgesetzbuch (StGB) neben sexueller Nötigung/Vergewaltigung u.a. der sexuelle Missbrauch von Kindern, Schutzbefohlenen und Widerstandsunfähigen sowie Exhibitionismus und einige Formen der Pornographie unter Strafe gestellt. Seit 10.11.2016 wird sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in § 177 StGB wie folgt gefasst:

§ 177 StGB. Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung.

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Neben einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung können – je nach Fall – auch andere Straftatbestände bei der Strafverfolgung in Betracht kommen, z.B. Körperverletzung, (tätliche) Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung oder Nachstellung.

2.2 Die Verantwortung liegt allein beim Täter

Noch immer werden Frauen, die eine VerGEWALTigung erleben mussten, zusätzlich mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen belastet. Häufig werden solche und andere sexualisierte Gewalttaten verharmlost oder verleugnet, Gewalttäter von ihrer Verantwortung freigesprochen.

Unabhängig davon, wie Sie sich verhalten haben, ob Sie den Täter kannten oder nicht, gleichgültig, wie eng Ihr Kontakt zu ihm war/ist: eine VerGEWALTigung ist in jedem Fall eine Gewalttat, und die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Täter.

Besonders dann, wenn Sie den Täter persönlich kennen, mit ihm verabredet waren oder ihn in Ihre Wohnung eingeladen haben, fühlen Sie sich vielleicht selbst schuldig.

Auch heute gibt es noch sehr viele Vorurteile, die Frauen nach einer VerGEWALTigung (be-)treffen. Solche Vorurteile haben die Funktion, den Frauen Mitschuld an der Gewalttat zuzuschreiben und die Täter zu entlasten. Im Folgenden konfrontieren wir einige gängige Vorurteile mit der Wirklichkeit.

Auch wenn Sie nicht NEIN sagten, auch wenn Sie sich nicht gewehrt haben, weil Ihre Angst zu groß war, bedeutet dies nicht, dass Sie das Verhalten des Täters zu verantworten haben.

Solche Vorurteile haben die Funktion, den Frauen Mitschuld an der Gewalttat zuzuschreiben und die Täter zu entlasten.

Vorurteile

Die Zahl der VerGEWALTigungen ist so geringfügig, dass sie keine Bedeutung hat.

VerGEWALTigung ist eine Triebtat. Der Täter ist anomal, psychisch krank und/oder sexuell gestört.

VerGEWALTigungen werden von unbekanntem Tätern verübt und finden meist nachts in dunklen Unterführungen/Straßen oder in einsamen Parks statt.

Frauen können nicht gegen ihren Willen vergewaltigt werden. Manche wollen vergewaltigt werden, sonst würden sie sich mit allen Mitteln wehren.

Einer Frau, die vergewaltigt wurde, sieht man das Erlebte an. Sie ist völlig aufgelöst und spricht sofort über die VerGEWALTigung.

Frauen provozieren durch ihr Verhalten und ihre Aufmachung eine VerGEWALTigung. Junge, attraktive und aufreizend gekleidete Frauen sind besonders gefährdet.

Die meisten Anzeigen wegen einer VerGEWALTigung sind erfundene Geschichten, gelogen wird aufgrund von Rachegehlüsten.

Tatsachen

Richtig ist, dass jede siebte Frau schon einmal sexualisierte Gewalt im Sinne des Strafrechts erlebt hat. 58 Prozent der befragten Frauen mussten bereits einmal „sexuelle Belästigung“, 37 Prozent körperliche Gewalt und 42 Prozent psychische Gewalt erfahren.*

VerGEWALTigung ist in erster Linie eine Gewalttat, die dazu dient, eine Frau zu demütigen und zu unterwerfen. Sexualität wird als Mittel zum Zweck eingesetzt. Es gibt keine seriöse wissenschaftliche Begründung für die Annahme, dass Männer wie Tiere von ihrem Trieb gesteuert sein könnten.

Die meisten VerGEWALTigungen finden in der Familie, im Freundeskreis oder am Arbeitsplatz statt, also dort, wo Frauen sich in der Regel am sichersten fühlen. Oft sind die Täter Väter, Brüder, Ehemänner, Freunde, Kollegen, Nachbarn etc. Sie kommen also aus dem nahen Umfeld der Frau. VerGEWALTigungen werden zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Ort verübt.

Eine VerGEWALTigung erfolgt immer gegen den Willen einer Frau und wird als lebensgefährliche Bedrohung erlebt. Oft sind die Frauen durch den Schock wie gelähmt und können sich gar nicht oder kaum wehren. Die meisten Frauen zeigen durchaus ihre Abwehr. Sie weinen, drehen den Kopf weg, betteln etc.

Frauen reagieren ganz unterschiedlich auf eine VerGEWALTigung. Manche Frauen sind völlig aufgelöst und verzweifelt, andere wirken ruhig und gelassen. Viele reden kaum über die ihnen angetane Gewalt. Viele schweigen, weil sie sich schämen und weil sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt oder die Schuld für die Tat ihnen selbst zugeschrieben wird.

Frauen werden unabhängig von Kleidung und Aussehen, gesellschaftlichem Status und Alter zu Opfern sexualisierter Gewalttaten. Ein bestimmtes Verhalten, das sie schützen könnte, gibt es nicht.

Regelrechte Falschbeschuldigungen sind extrem selten. Die meisten Frauen verzichten aus Angst oder Scham auf eine Anzeige. Je näher sie mit dem Täter bekannt sind, desto seltener zeigen sie ihn an.

3

Wenn ES passiert ist ...

Frauen reagieren auf eine VerGEWALTigung je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich. Sexualisierte Gewalt bedeutet aber immer eine massive Persönlichkeitsverletzung, die zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen kann. Für jede Betroffene geht ein Stück Lebensqualität und -normalität verloren. Der Alltag gerät total aus den Fugen.

Wenn ES passiert ist, kann es sein, dass Sie

- ... keine Worte dafür finden, was Ihnen angetan wurde bzw. sich nicht trauen, mit anderen darüber zu sprechen.
- ... den Wunsch haben, alles zu vergessen und einfach wieder so zu leben wie vorher.
- ... nach außen ruhig und gelassen erscheinen und versuchen, möglichst schnell zu einer gewissen „Normalität“ zurückzufinden. Es kann auch sein, dass Sie völlig durcheinander und verstört sind und sich selbst als fremd empfinden.
- ... Probleme mit dem Essen, Schlafen oder anderen alltäglichen Dingen haben, sich nicht konzentrieren können, reizbar und leicht zu erschrecken sind.
- ... keine sichtbaren körperlichen Verletzungen aufweisen. Möglich ist aber auch, dass Sie körperlich verletzt sind und/oder unter Schmerzen leiden.
- ... von einer Unzahl heftiger und zum Teil widersprüchlicher Gefühle überschwemmt werden: Ekel, Scham, Wut, (Todes-)Angst, Hass, Misstrauen, Ohnmacht, Selbstwürfe, Trauer, Schuldgefühle, dass Sie sich verletzt, beschmutzt fühlen, dass Sie an sich selbst zweifeln...
- ... irritiert sind über Ihre eigenen Reaktionen auf die VerGEWALTigung. Solche

Irritationen werden häufig durch nahestehende Personen verstärkt, die mit Abwehr, Ungläubigkeit oder Schuldzuweisungen reagieren oder ein ganz bestimmtes Verhalten von Ihnen erwarten.

- ... sich von Ihrer Familie, Ihren Freundinnen zurückziehen, sich einsam und verlassen fühlen, Ihre Arbeit aufgeben müssen.
- ... mit sogenannten „Flashbacks“ konfrontiert sind. Gemeint sind plötzliche Erinnerungen, die dazu führen, dass Sie die VerGEWALTigungssituation immer und immer wieder durchleben müssen. Auslöser dafür können sein: Sexualkontakte, ärztliche Untersuchungen, Ähnlichkeiten unbeteiligter Personen mit dem Täter, Fernseh- oder Kinofilme, Porno-Rap, Gegenstände, Geräusche, Gerüche oder der Jahrestag der VerGEWALTigung und vieles andere mehr.
- ... sich an die erlebte Gewalt Monate oder Jahre nach einer VerGEWALTigung erinnern, obwohl Sie annehmen, die Gewalterfahrung verarbeitet zu haben.

Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck, gehen Sie geduldig mit sich um. Niemand kann Ihnen vorschreiben, wie Sie sich fühlen müssen, wie schlecht es Ihnen zu gehen hat oder nach welcher Zeit Sie doch endlich wieder „normal“ sein sollten. Es ist völlig normal, auf etwas Unnormales „unnormale“ zu reagieren!

3.1 Unterstützung durch die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Frauenberatung Hagen

Manchmal kann die Vorstellung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, Unsicherheiten oder Schamgefühle auslösen. In der Frauenberatungsstelle wollen wir Ihren Gefühlen, Ängsten und Bedürfnissen gerecht werden. Wir werden Sie in Ihrem Erleben ernst nehmen und Sie in Ihrem eigenen Tempo in der Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalterfahrung unterstützen. Nichts geschieht gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Einwilligung!

Seit Jahrzehnten arbeitet die Frauenberatungsstelle konfessionell und parteipolitisch unabhängige zum Thema Gewalt gegen Frauen. Die Beratung ist für Sie kostenfrei und auf Wunsch anonym. Alle Beraterinnen sind speziell ausgebildet.

Sie können gerne eine weibliche Vertrauensperson zu den Beratungen mitbringen. Die Frauenberatungsstelle ist exklusiv für Frauen. Hier werden Sie auf Ihrem ganz persönlichen Weg, mit der VerGEWALTigung umzugehen, unterstützt und begleitet. Auf die kompetente Hilfe, die auf langjährigen Erfahrungen basiert, können Sie sich verlassen.

In einem ersten Gespräch geht es z. B. um die Abklärung von folgenden Fragen:

- Wann ist ES passiert?
- Gibt es auch körperliche Verletzungen? Welche medizinischen Maßnahmen sind erforderlich?
- Ist der Täter bekannt? Sind Begegnungen mit ihm unvermeidlich?
- Wem können Sie vertrauen?
- Was brauchen Sie, um sich sicher zu fühlen?
- Möchten Sie den Täter anzeigen?

Weiter geht es oft um Fragen wie:

- Warum passiert das mir?
- Wie schaffe ich es, für mich selbst gut zu sorgen?
- Wie gehe ich mit den Reaktionen meines Umfeldes um?
- Bringe ich mich in Gefahr, wenn ich den Täter anzeige?

Das Angebot der Frauenberatungsstelle umfasst sowohl kurzfristige Krisenintervention als auch weitergehende Beratung oder Therapie.

Krisenintervention bedeutet, dass Sie in einer akuten Krisen- und Notsituation sofort Unterstützung erhalten. Das können sowohl ganz praktische Hilfsangebote sein als auch therapeutische Methoden zu Ihrer Stabilisierung wie z. B. Distanz- und kontrollfördernde Techniken zur Minderung von Belastungen. Häufigkeit und Dauer der Unterstützung werden gemeinsam besprochen.

Die Frauenberatungsstelle kann Ihnen kompetente Anwältinnen, Ärztinnen und Kliniken empfehlen. Auf Wunsch können wir Sie zu Ämtern und anderen Institutionen wie Polizei und Gericht begleiten. Bei Bedarf erhalten Sie auch Unterstützung bei der Vorbereitung und Nachbereitung eines Gerichtsverfahrens.

Im Folgenden kommen wir noch einmal auf die ab Seite 7 geschilderten Fälle aus der Beratungsarbeit zurück, um beispielhaft darzustellen, wie eine Unterstützung durch die Frauenberatung konkret aussehen kann.

Frau M. Beispiel A

Eine der ersten Maßnahmen, die Frau M. in der Beratung vorgeschlagen werden, ist, dass sie nachts ein kleines Licht neben ihrem Bett brennen lässt, damit sie sich nach einem schlimmen Traum schnell wieder gut zurechtfinden kann. Anschließend erlernt sie erfolgreiche Methoden gegen die immer wiederkehrenden Träume.

Eine Anzeige will Frau M. nicht erstatten. Sie schämt sich zu sehr und braucht erst einmal Zeit, um eigene Worte für das Erlebte zu finden. Und sie braucht Ermutigung, damit sie mit ihrer Tochter über die VerGEWALTigung reden kann.

Ihr eigenes Selbstbild – auch von sich als beruflich erfolgreicher Frau, die alles geregelt bekommt – ist zerstört. In der Beratung findet Frau M. den Raum, sich wieder und auch neu zu finden. Inzwischen ist sie im Arbeitsleben voll integriert.

Frau S. Beispiel B

In der Beratung kann Frau S. erst einmal überlegen, was sie selbst will. Zudem erfährt sie, welche (rechtlichen) Möglichkeiten sie hat, um sich vor eventuellen weiteren Übergriffen zu schützen.

Auf Wunsch von Frau S. wird auch mit den Eltern ein Gespräch geführt. Für sie ist es hilfreich zu hören, dass ihre eigenen Gefühle ganz normal sind. Sie erfahren auch, dass die meisten jungen Frauen sich nicht an die eigenen Eltern wenden, da sie deren Reaktionen fürchten.

Frau S. selbst ist zunächst allen Menschen gegenüber misstrauisch, da sie sich von allen verraten fühlt. In der Beratung wird ihr Selbstvertrauen systematisch gestärkt, so dass ihre Urteilsfähigkeit darüber, wem sie vertrauen kann, wieder wächst.

Frau N. Beispiel C

Von der Frauenberatungsstelle bekommt Frau N. die erforderlichen Informationen, wo sie sich medizinisch untersuchen lassen kann und Spuren der Gewalttat gerichtsverwertbar gesichert werden. In der Beratung erhält sie die Adresse einer Opferanwältin. Auch nach einem Monat steht für Frau N. das Leben noch immer auf dem Kopf. Ihr Mann meint, jetzt müsse wieder alles in Ordnung sein. Die Ehe befindet sich in einer Krise.

Frau N. erfährt in der Beratung, wie andere Frauen mit den oft auch nach einiger Zeit noch auftretenden Problemen erfolgreich umgegangen sind. Sie hat Angst, empfindet aber auch Wut, die sie manchmal zu „überfluten“ droht. Immer wieder tauchen plötzlich und unerwartet die Bilder von der VerGEWALTigung auf. In der Beratung lernt Frau N. spezielle Imaginations-Techniken anzuwenden, damit sie die immer wiederkehrenden Bilder von ihrer VerGEWALTigung stoppen kann und diese mit der Zeit seltener werden.

Nach der Anzeige bei der Polizei möchte Frau N. mit dem ganzen Thema erst einmal nichts mehr zu tun haben. Kurz vor dem Gerichtsverfahren nimmt sie wieder Kontakt zur Beratungsstelle auf, damit sie optimal darauf vorbereitet ist. Dazu gehören Fragen wie: Wie gehe ich damit um, wenn ich den Täter sehe? Was passiert, wenn ich keinen Ton herausbringe? In der Beratung werden alle Fragen beantwortet und zudem ein speziell auf Frau N. abgestimmter Krisenplan entwickelt. Es beruhigt Frau N. sehr, dass die Möglichkeit besteht, nicht alleine in das Verfahren gehen zu müssen. Diesmal hat sie, wenn sie dem Täter begegnet, jemanden an ihrer Seite.

Frau O. Beispiel D

Zwei Wochen später recherchieren Frau O.s Freundinnen im Internet und erhalten so die Adresse der Frauenberatungsstelle.

Die Freundinnen kommen mit Frau O. in die Beratungsstelle. Sie fühlen sich schuldig, weil sie auf der Feier nicht auf Frau O. geachtet und ihr „Verschwinden“ erst sehr spät registriert haben. Im gemeinsamen Gespräch kann der Misston zwischen den Freundinnen geklärt werden. Gerade sie sind jetzt eine wichtige Stütze, da Frau O. durch den Übergriff ungewollt schwanger geworden ist. Die Frauenberatungsstelle stellt alle nötigen Informationen bereit. Die Zeit läuft, und Frau O. ist froh über die Unterstützung, auch von Seiten einer „Fremden“, um eine so weitreichende Entscheidung treffen zu können. An die Verarbeitung des Erlebten will sie danach gehen.

3.2 Frauen mit Beeinträchtigung

Es erscheint uns notwendig, auf die besondere Problematik hinzuweisen, der Frauen mit Beeinträchtigung ausgesetzt sind.

Schweigen schon die meisten nicht beeinträchtigten Frauen über sexualisierte Gewalterfahrung, weil sie sich schämen, sich schuldig fühlen und/oder befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird, so gilt dies umso mehr für Frauen mit Beeinträchtigung. Dabei sind sie Umfragen zufolge noch häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als nicht behinderte Frauen.

Gleichzeitig machen sie die Erfahrung, dass sie als geschlechtslose Neutren gelten. Ihnen werden sexuelle Wünsche sowie jedes Recht auf sexuelle Selbstbestimmung meist abgesprochen. Oft werden sie überhaupt nicht ernst genommen, wenn sie von sexualisierten Übergriffen oder einer VerGEWALTigung berichten.

Zu achtzig Prozent stammen die Personen, die Gewalt gegen Frauen mit Beeinträchtigung ausüben, aus deren sozialem Umfeld. Die häufig benötigte Assistenz, d.h. Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Pflege, Haushaltshilfe), führt oft zu einer körperlichen Nähe. Die große Abhängigkeit von der Assistenz ermöglicht es einem Täter, die sexualisierten Übergriffe zu vertuschen und zu wiederholen. Das Opfer kann so ständig unter Druck gesetzt werden. Auch in Einrichtungen wie Heimen, Krankenhäusern usw. sind Frauen mit Beeinträchtigung sexualisierten Gewalttaten ausgesetzt.

Viele Frauen mit Beeinträchtigung machen von klein auf die Erfahrung, dass jede/r das Recht hat, sie anzufassen. Sie müssen z. B. im Laufe ihres Lebens eine Vielzahl von medizinischen und therapeutischen Behandlungen über sich ergehen lassen. Fremdbestimmung und ständige Entwertung („Du bist nicht normal“) bestimmen oft ihre Sozialisation und sind Nährboden für sexualisierte Gewalt. Die erklärte

Entsexualisierung von Frauen mit Beeinträchtigung sowie vielfältige weitere gesellschaftliche Vorurteile schützen die Täter.

Trotz aller Hürden und Schwierigkeiten brechen immer mehr Frauen das Schweigen. Auf diesem mutigen Wege wollen wir sie unterstützen.

Mit den Folgen einer Gewalttat leben zu lernen und ggf. Heilung zu finden, ist für Frauen mit Beeinträchtigung nicht unmöglich, aber sehr erschwert. Nur langsam erfolgen im öffentlichen Bewusstsein die notwendige Sensibilisierung und der erforderliche Ausbau von Unterstützungsangeboten.

Frauen mit Beeinträchtigung sollten sich bei Übergriffen, die sie als unangenehm und grenzüberschreitend empfinden, an eine Person ihres Vertrauens oder an die Frauenberatungsstelle wenden, um die für sie geeigneten Handlungsstrategien zu entwickeln.

3.3 Für Angehörige, Freundinnen und Bekannte

Für nahestehende Menschen ist eine angemessene, hilfreiche Umgangsweise mit der Gewalterfahrung in jedem Fall nicht einfach. Durch eine VerGEWALTigung wird häufig eine längerfristige, emotionale Krise ausgelöst. Typische Reaktions- bzw. Verhaltensmuster sind bei den betroffenen Frauen nicht erkennbar. Ein „richtiges“ Verhalten des Umfeldes kann es daher gar nicht geben.

Die langjährigen Erfahrungen der Frauenberatungsstelle verweisen darauf, dass nahestehende Angehörige und Freundinnen nicht unbedingt als erste von der Gewalttat Kenntnis erhalten. Wenn Sie von der VerGEWALTigung erfahren, ist es möglich, dass auch Sie selbst sich hilflos, wütend, verzweifelt, wie gelähmt fühlen, dass Sie gar nicht wissen, was Sie tun sollen.

Manche reagieren mit Zweifeln und Ablehnung und/oder versuchen, die Gewalttat zu verharmlosen. Manche handeln vorschnell über den Kopf der betroffenen Frau hinweg und erstatten womöglich Anzeige. Auch wenn Sie sehr behutsam vorgehen, kann es sein, dass Sie sich, zumindest zeitweise, überfordert fühlen. Insbesondere Lebenspartner und -partnerinnen werden bei sexualisierten Gewalttaten mit Problemen konfrontiert, die sie an die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit bringen können.

Da der Platz in dieser Broschüre begrenzt ist und sich nicht alle Fragen abschließend beantworten lassen, empfehlen wir auch Ihnen, sich an die Frauenberatungsstelle zu wenden. Hier können Sie umfassende Informationen einholen und diese an die betroffene Frau weitergeben.

Wir zeigen im Folgenden einige Handlungsmöglichkeiten auf, die nach unserer Erfahrung von betroffenen Frauen als unterstützend erlebt werden. Zugleich weisen wir auf Reaktionen hin, die sie als wenig hilfreich oder sogar zusätzlich belastend empfinden.

Was können Sie tun ?

- Respektieren Sie auf jeden Fall die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Frau – auch dann, wenn Sie diese nicht nachvollziehen können. Die betroffene Frau kann selbst am besten entscheiden, was jetzt gut für sie ist.
- Versuchen Sie, unvoreingenommen und verständnisvoll zuzuhören, vorbehaltlos Trost und Unterstützung zu geben – auch wenn es schwer fällt. Fragen, die versteckte Vorwürfe enthalten („Warum hast du dich von ihm einladen lassen?“ „Warum hast du ihn mit in deine Wohnung genommen?“) führen zu einer zusätzlichen Belastung und verstärken die Schuldgefühle, unter denen betroffene Frauen in der Regel ohnehin schon leiden. Signalisieren Sie der Frau, dass Sie erkennen, dass die Verantwortung ganz allein beim Täter liegt!
- Viele betroffene Frauen empfinden es als hilfreich, wenn sie von nahestehenden Menschen das Angebot erhalten, bei ihnen zu übernachten oder für eine bestimmte Zeit bei ihnen zu wohnen. Auch jederzeit anrufen zu dürfen, kann eine große Erleichterung sein.
- Jede Frau kann die erlittene Gewalttat nur auf ihre eigene Weise verarbeiten. Es gibt dafür keine Regeln. Drängen Sie die Frau nicht, alles zu vergessen und endlich zur „Normalität“ zurückzufinden.
- Oft haben Bezugspersonen das Bedürfnis, etwas Konkretes zu tun, um ihre eigene Hilflosigkeit zu überwinden. Was auch immer Sie tun möchten – tun Sie nichts, was die betroffene Frau nicht selbst will. Vor allem rechtliche Schritte sollten erst nach gründlicher Information und immer in Absprache eingeleitet werden. Ob sie Anzeige erstatten will oder nicht, das entscheidet die Frau selbst, denn schließlich muss vor allem sie mit den Folgen leben.

4.1 Strafanzeige ja oder nein?

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z.B. sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung (im juristischen Sinn!) sind sogenannte **Offizialdelikte**. Das bedeutet: Sobald die Polizei oder sonst eine offizielle Stelle von einer solchen Tat Kenntnis erhält, wird automatisch die Strafverfolgung in Gang gesetzt.

Auch Dritte, wie z. B. Zeuginnen oder die Krankenkassen, können – egal, ob Sie das wollen oder nicht – die Polizei informieren. Die Strafanzeige einer solchen Gewalttat kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist eine Anzeige einmal getätigt, läuft alles Weitere nach den für die Strafverfolgung herrschenden Regeln und Gesetzen ab. Der Verlauf liegt dann in der Hand der

Staatsanwaltschaft. Über das Ergebnis entscheidet ggf. das Gericht.

Wenn es irgendwie geht, sollten Sie möglichst bald – am besten mit ausreichender Unterstützung – abwägen, ob eine Anzeige in Ihrem Fall ratsam ist. Denn es gilt zu beachten: Je länger die Tat zurückliegt, umso schwieriger wird die Beweiserhebung und Aufklärung des Sachverhaltes, was sich auf die Bestrafung des Täters auswirken kann.

In der Frauenberatungsstelle erhalten Sie alle erforderlichen Informationen. Sie werden während der Entscheidungsfindung unterstützend beraten und ggf. beim Gang zur Polizei und/oder später zum Gerichtsverfahren begleitet.

Auch schon vor der Erstattung einer Anzeige können Sie sich von einer Rechtsanwältin beraten lassen. Wenn Sie nur ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen haben, können Sie bei der Rechtsantragsgstelle des Amtsgerichts Beratungshilfe beantragen. Bis auf einen kleinen Betrag entstehen Ihnen dann keine Kosten. Zudem besteht die Möglichkeit, über den Weißen Ring e.V. einen Beratungsscheck für eine anwaltliche Beratung zu erhalten.

Auch wenn für Sie erst einmal noch offen ist, ob Sie anzeigen oder nicht, empfiehlt es sich, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Achten Sie darauf, dass Sie nicht unabsichtlich Beweismittel vernichten.

Sie sollten z. B.

- den Ort, an dem die Gewalttat stattfand, nicht aufräumen oder putzen,
- nach Möglichkeit Fotos machen,
- die benutzte Unterwäsche, (zerrissene) Kleidung, Bettwäsche u. a. nicht waschen und möglichst getrennt in Papiertüten aufbewahren,
- sich selbst – vor einer beweissichernden Untersuchung – nicht waschen.

Sie können einen Untersuchungstermin – auch vertraulich – erhalten (siehe Seite 35 f).

Erstellen Sie ein Getächtnisprotokoll

Wenn es Ihnen möglich ist (vielleicht mit Unterstützung einer Person Ihres Vertrauens), sollten Sie Ihre Erinnerungen an die VerGEWALTigung so detailliert wie möglich schriftlich oder auf einem Tonträger festhalten. Denken Sie dabei auch an eventuelle Zeuginnen.

Spätestens wenn die VerGEWALTigung angezeigt ist, raten wir Ihnen dringend, sich umgehend Unterstützung und Hilfe zu holen.



4.2 Anzeigeerstattung und Vernehmung

Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, sollten Sie in jedem Fall eine Rechtsanwältin aufsuchen und bevollmächtigen, um von Anfang an eine kompetente juristische Unterstützung an Ihrer Seite zu haben. Als Opfer einer Verge-waltung kann Ihnen eine Opferanwältin auf Staatskosten zustehen. Hierüber berät Sie Ihre Anwältin. Wenn Sie keine Rechtsanwältin kennen, der Sie vertrauen und die sich im Bereich sexualisierter Gewalttaten auskennt, wenden Sie sich an die Frauenberatungsstelle.

Wir raten Ihnen, Ihre Anzeige direkt beim Kriminalkommissariat 11 im Polizeipräsidium zu erstatten. Dort arbeiten Polizistinnen, die speziell für die Vernehmung von Verge-waltungsoptionen ausgebildet sind. Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch bei jeder Polizeidienststelle, bei einzelnen Streifenbeamtinnen und bei der Staats-anwaltschaft aufgeben.

Falls Sie direkt nach der Tat Anzeige er-statten, kann die Polizei Sie zu einer ärzt-lichen Untersuchung auffordern. Sie können dann darum bitten, von einer Frau untersucht zu werden.

Auch wenn Sie Anzeige erstattet haben und der Täter eindeutig identifiziert ist, können Sie nicht damit rechnen, dass er direkt in Haft kommt. Nur unter ganz bestimmten Umständen kann angeordnet werden, dass er bis auf Weiteres in Unter-suchungshaft genommen wird.

Das Glaubwürdigkeitsgutachten

Wenn im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder in der Hauptverhandlung Aussage gegen Aussage steht, wird evtl. ein solches Gutachten beantragt. Stimmen Sie zu, werden Sie von einer Psychologin befragt. Das Gericht bestimmt, wer das Gutachten anfertigt. Die Psychologin hat dann den Auftrag, gutachterlich zu ermitteln, ob Ihre Aussage glaubhaft ist. Alles, was Sie im Gespräch mit der Psychologin sagen, kann im Gutachten zitiert werden. Daher sollten Sie nur über Dinge sprechen, die die VerGEWALTigung unmittelbar betreffen. Außerdem sollten Sie darauf achten, dass Ihre private Adresse nicht im Gutachten erscheint, wenn Sie verhindern wollen, dass der Angeklagte diese erfährt. Eine Verpflichtung zur Aussage für ein Glaubwürdigkeitsgutachten besteht nicht. Sprechen Sie vorher darüber mit Ihrer Anwältin.

Die Vernehmung durch die Polizei

Die Polizei hat den Auftrag, alles zu ermitteln und das angezeigte Geschehen von allen Seiten zu beleuchten. Sie muss aufzeigen, ob und wie eine strafbare Gewalttat stattgefunden hat. Dafür werden alle erdenklichen Angaben von Ihnen benötigt, insbesondere zum Tathergang. Möglicherweise werden Sie während des gesamten Ermittlungsverfahrens auch mehrfach befragt. Auch wenn sich die meisten Beamtinnen alle Mühe geben, die Vernehmung so wenig belastend wie möglich zu gestalten, wird sie von vielen Frauen als sehr anstrengend erlebt.

Nachfolgend einige Hinweise, die Sie beachten sollten:

- In jedem Fall haben Sie das Recht, von einer Frau vernommen zu werden.
- Während der Vernehmung darf in der Regel eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein. Sie können sich also von einer Freundin, Ihrer Anwältin oder einer Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle begleiten lassen.
- Nehmen Sie sich in der Vernehmung die Zeit, die Sie brauchen. Bitten Sie um eine Pause, wenn Sie erschöpft sind. Sprechen Sie bei der Vernehmung alle Details an und lassen Sie nichts aus, auch wenn es Ihnen schwer fällt, darüber zu sprechen.
- Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre persönliche Anschrift erfährt, können Sie auf dem Vernehmungsbogen die Adresse einer Kontaktperson angeben. Dies kann – je nach Absprache – eine Freundin oder Ihre Rechtsanwältin sein. Da die komplette Ermittlungsakte der Verteidigung und damit auch dem Täter zur Verfügung gestellt wird, kann die Angabe einer anderen Adresse sinnvoll sein.
- Lesen Sie am Ende der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie es nur, wenn alle Einzelheiten stimmen. Ist das nicht der Fall, bestehen Sie auf einer Korrektur.
- Notieren Sie sich den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Beamtin für den Fall, dass Ihnen nach der Vernehmung noch etwas einfällt. Sie können Ihre Angaben dann ergänzen.
- Weil es nach der ersten Vernehmung bis zum Beginn des Prozesses unter Umständen bis zu zwei Jahre dauern kann, lassen Sie sich eine Kopie des Protokolls aushändigen. Wenn dies nicht möglich ist, raten wir zur Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls über Ihre Aussage.
- Zur Identifizierung des Täters kann es zu einer Gegenüberstellung kommen. Dies wird die Polizei so arrangieren, dass ein direkter Kontakt vermieden wird.

4.3 Vor Gericht

Zwischen der Erstattung einer Anzeige und dem Beginn der Hauptverhandlung kann ein längerer Zeitraum bis zu zwei Jahren verstreichen. Wenn eine Gerichtsverhandlung stattfindet, werden Sie vor dem Termin schriftlich als Zeugin vorgeladen. Spätestens jetzt sollten Sie eine erfahrene Rechtsanwältin aufsuchen und mit ihr die weiteren Schritte besprechen.

In der Zeit bis zum Strafprozess und zur Vorbereitung darauf können Sie professionelle Unterstützung durch die Frauenberatungsstelle erhalten. Hier können alle Fragen besprochen werden, die Sie bezüglich des Strafverfahrens interessieren, z. B. „Was ziehe ich an?“ / „Mein Mann will mich begleiten. Ich bin aber dagegen. Was nun?“

„Was mache ich, wenn ich vor Gericht keinen Ton herausbringe?“ In erster Linie geht es jetzt darum, Sie psychisch so zu stärken und zu stabilisieren, dass Sie die außergewöhnliche Situation bzw. Belastung der gerichtlichen Verhandlung gut überstehen.

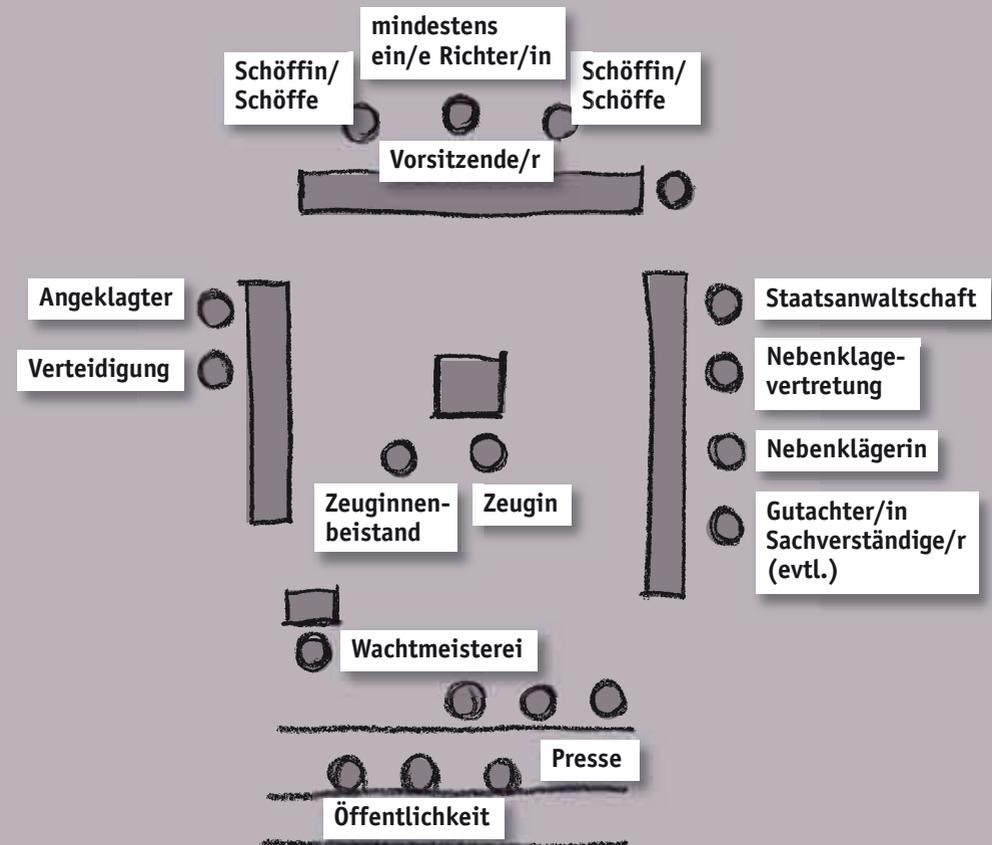
Beim Amts- und Landgericht in Hagen haben Sie die Möglichkeit, Wartezeiten vor und während eines Prozesses im Zeuginnenzimmer zu verbringen.

Sie haben auch das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen, es sei denn, die Richterin lehnt dies ab.

Unserer Erfahrung nach ist es hilfreich, sich das Zeuginnenzimmer und den Sitzungssaal im Gericht vor Prozessbeginn anzuschauen.

§§§

Beispiel für ein Schöffengericht



Im Gerichtsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Das Gericht muss dem Angeklagten die Gewalttat nachweisen. Hierzu ist Ihre vollständige Aussage in der Hauptverhandlung notwendig. Sie sind Zeugin und zur Aussage verpflichtet. Nur als (Ex-)Ehefrau, Verlobte oder Verwandte des Angeklagten haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Sie können vor Gericht als Nebenklägerin auftreten, Ihre Anwältin ist dann die Nebenklagevertretung. Dies hat viele Vorteile:

Ihre Anwältin kann die Akten einsehen, Beweisanträge und Fragen stellen, Richterinnen wegen Befangenheit ablehnen, Zeuginnen benennen, Fragen und Anträge der Gegenseite beanstanden, unsachliche Fragen ablehnen. Ihre Anwältin kann Gutachten einsehen und Pausen in der Verhandlung beantragen, wenn Sie dies wünschen. Sie selbst haben dann auch das Recht, während der gesamten Verhandlung anwesend zu sein.

Ablauf eines Gerichtsverfahrens

1. **Eröffnung durch das Gericht**
2. **Klärung der Angaben zur Person des Angeklagten durch das Gericht**
3. **Verlesung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft**
4. **Ggf. Äußerungen des Angeklagten zur Anklage**
5. **Beweiserhebung (Befragung von Zeuginnen, Sachverständigen, sonstige Beweise)**
6. **Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung**
7. **Ggf. Schlussäußerungen des Angeklagten**
8. **Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück**
9. **Verkündung des Urteils durch das Gericht**

Gerichtsprozesse können – je nach Fall – unterschiedlich lange dauern. Es kann sein, dass das Verfahren an einem Tag abgeschlossen wird, es kann sich aber auch über mehrere Wochen hinziehen.

Eine Gerichtsverhandlung ist immer öffentlich, es sei denn, der Angeklagte ist noch nicht volljährig, d. h. unter 18 Jahren. Ein interessiertes Publikum kann zuschauen, evtl. ist auch Presse anwesend. Als Nebenklägerin können Sie beantragen, dass während Ihrer Aussage die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

In absoluten Ausnahmefällen, wenn die Anwesenheit des Täters während Ihrer Aussagen Sie auf extreme Weise belastet, bestimmt das Gericht – auf Antrag –, dass er für diesen Zeitraum den Gerichtssaal verlassen muss.

Nachdem ein Urteil gefällt wurde, wird es nach einer Woche rechtskräftig, es sei denn, es wurden Rechtsmittel (z. B. Berufung) eingelegt. In diesem Fall kann es zu einer neuen Verhandlung kommen.

Auch wenn Sie nicht als Nebenklägerin auftreten, können Sie beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Informationen darüber, ob und bis wann der Täter inhaftiert ist, können Sie auf Antrag erhalten.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung des Täters haben Sie ggf. auch die Möglichkeit, vom Täter Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz zu verlangen. Ob und wann Sie dies geltend machen können, sollten Sie mit Ihrer Rechtsanwältin klären.

5

Was auch wichtig ist

ASS – Vertrauliche Spurensicherung nach einer Sexualstraftat

Bei einer Vergewaltigung steht oft die Frage im Raum, Anzeige ja oder nein?! Da sie vielleicht nach diesem traumatischen Erlebnis nicht in der Lage sind diese Entscheidung zeitnah zu treffen, ist es umso wichtiger mögliche Spuren, wie Sperma und eventuelle Verletzungen, sicher zu stellen und zu dokumentieren. Darum gibt es die Möglichkeit der Vertraulichen Spurensicherung die sie zur Zeit im Evangelischen Krankenhaus Hagen-Haspe, im Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und in der Hellios Klinik Schwelm durchführen lassen können (Adressen siehe 37ff).

Das Verfahren

Zu Beginn der Untersuchung in der Notfallambulanz, bitten sie die Ärzte um eine vertrauliche Spurensicherung. Das Krankenhaus hält dafür ein Spurensicherungs-Set bereit. Der Untersuchungsbericht verbleibt im Krankenhaus und die gesicherten Spuren wie z.B. Sperma, Kleidung usw. werden unter einer Chiffrenummer anonym im Institut für Rechtsmedizin in Essen eingelagert. Dies ist bis zu 10 Jahren möglich. Nach dieser Zeit werden die Spuren vernichtet. Sollten sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anzeige entscheiden, teilen sie der Polizei mit, dass die Tatspuren anonym im rechtsmedizinischen Institut gesichert wurden. Durch ihre Chiffrenummer können die Beweismittel ihrem Fall zugeordnet werden. Um alles weitere kümmert sich dann die Polizei.

5.1 Die medizinische Untersuchung

Nach einer VerGEWALTigung ist eine zeitnahe medizinische/ gynäkologische Untersuchung äußerst wichtig. Sie dient dazu, mögliche Verletzungen festzustellen und zu behandeln, aber auch zur Sicherung von Beweisen.

Eine beweissichernde körperliche Untersuchung können Sie im Evangelischen Krankenhaus Hagen-Haspe, dem Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und in der Helios Klinik Schwelm (Frauenklinik) durchführen lassen.

Für die gynäkologische Betreuung kann z.B. jede Frauenärztin und gynäkologische Notfallambulanz aufgesucht werden. Sie können sich von einer Freundin oder einer anderen Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.

Wenn Sie vermuten, dass der Täter sogenannte K.O.-Tropfen verwendet hat, sollten

Sie sich möglichst schnell an eine Ärztin wenden, die eine Blutprobe entnehmen sollte. Außerdem ist eine Urinprobe wichtig. Diese Proben müssen schnellstmöglich sichergestellt werden, weil die in K.O.-Tropfen enthaltenen Substanzen oft nach wenigen Stunden nicht mehr nachweisbar sind. Die Proben können im Institut für Rechtsmedizin in Essen für eine spätere Untersuchung sachgerecht gelagert werden.

Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre Anschrift erfährt, dann bitten Sie die Ärztin, dass Ihre Anschrift nicht auf dem Untersuchungsbogen eingetragen wird.

Wenn Ihre Ärztin im Laufe des Ermittlungsverfahrens oder der Gerichtsverhandlung als Zeugin geladen wird, entbinden Sie sie nur für solche Befunde von der Schweigepflicht, die unmittelbar mit der VerGEWALTigung zusammenhängen. Dann muss Ihre Ärztin keine Angaben über Ihre medizinische Vorgeschichte oder andere Erkrankungen machen.

Lassen Sie sich bei Bedarf über Maßnahmen gegen eine ungewollte Schwangerschaft bei einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten. Ein Schwangerschaftstest ist frühestens 14 bis 16 Tage nach der VerGEWALTigung möglich.

Eventuell kommt eine „Pille danach“ in Betracht. Sie ist rezeptfrei, in jeder Apotheke/Notdienstapotheke und am Wochenende in jeder Notdienstzentrale eines Krankenhauses zu erhalten. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen für Frauen im Alter von unter 22 Jahren, bei Rezeptvorlage. Die „Pille danach“ sollte jedoch so früh wie möglich eingenommen werden. Am besten wirkt sie innerhalb von 24 Stunden.

Je nach Präparat wirkt sie nur 72 Stunden nach der VerGEWALTigung.

Die „Spirale danach“ kann bis zu fünf Tage nach der Gewalttat eingesetzt werden. Sollte sich erst später herausstellen, dass Sie schwanger sind, können Sie einen Abbruch (auch nach kriminologischer Indikation) vornehmen lassen. Dieser muss dann fristgerecht innerhalb von 12 Wochen erfolgen.

Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin auch über eine mögliche Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie Pilzinfektionen, Hepatitis oder HIV. Manche Infektionen lassen sich erst nach einiger Zeit nachweisen (HIV z. B. erst Wochen danach). Sie haben die Möglichkeit, sich bei der AIDS-Hilfe beraten und einen kostenlosen und anonymen HIV-Test durchführen zu lassen. Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über sexuell übertragbare Krankheiten.

5.2 Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Als Opfer einer Straftat können Sie verschiedene Versorgungsleistungen beantragen (Erstattung von Eigenanteilen an medizinischen Behandlungskosten usw.). Unter bestimmten Umständen können auch Rentenleistungen bewilligt werden.

Anspruchsberechtigt sind Menschen, die in Deutschland infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Es gibt keine Antragsfrist. Leistungen werden grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung erbracht. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht nicht abgewartet zu werden.

Weil der Täter grundsätzlich regresspflichtig ist, werden Leistungen, die Sie erhalten, von ihm zurückgefordert. Das bedeutet, dass auch er über Ihren Antrag zum OEG informiert wird.

In der Frauenberatungsstelle werden Sie bei der Entscheidung darüber unterstützt, ob Sie einen solchen Antrag stellen oder nicht. Hier erhalten Sie ggf. auch Hilfe bei der Antragstellung.

5.3 Hilfreiche Adressen

Notrufe und Frauenberatungsstellen

Adressen für vergewaltigte Frauen vor Ort erhalten Sie beim Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

Frauen gegen Gewalt e.V.

Petersburger Str. 94, 10247 Berlin
Telefon 030 / 32 29 95 00
www.frauen-gegen-gewalt.de

Bundesweites, mehrsprachiges, kostenloses Hilfetelefon

Telefon 08000-116-016

Medizinische Untersuchung (vertraulich)

Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe

Brusebrinkstr. 20
58135 Hagen
Zentrale: Telefon 02331 / 4761
Gyn.-Station: Telefon 02331 / 476-3826

Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke

Gerhard-Kienle-Weg 4
58313 Herdecke
Zentrale: Telefon 02330 / 620
Gyn. Ambulanz: Telefon 02330 / 624444

HELLOS Klinikum Schwelm

(Frauenklinik)
Dr-Möller-Str. 15, 58332 Schwelm
Telefon 02336-48/13670
(Sekretariat Frauenklinik)
Telefon 02336-48/6500
(diensthabende Ärztin/Arzt Frauenklinik)

Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Essen
Hufelandstr. 55, 45147 Essen
Telefon 0201-723-0

Aids-Beratung
AIDS-Hilfe Hagen e.V.
Körnerstr. 82c, 58095 Hagen
Telefon 02331-338833
www.aidshilfehagen.de

Anzeigeerstattung
Polizeipräsidium Hagen
Kriminalkommissariat 11
Hoheleye 3, 58093 Hagen
Telefon 02331-986/2700

Polizei / Opferschutzstelle
Hoheleye 3, 58093 Hagen
Telefon 02331- 986-1520
Telefon 02331- 986-1527
Telefon 02331- 986-1521

Beratungs-Prozesskostenbeihilfe
Rechtsantragsstelle Amts- und
Landgericht
Heinitzstr. 42-44, 58095 Hagen
Telefon 02331-985/317/224/513/441

Schwangerschaftskonfliktberatung
SichtWeise
Evangelische Schwangerschafts-
beratungsstelle
Dödterstr. 10, 58095 Hagen
Telefon 02331-9058-329
www.beratungsstelle-sichtweise.de

**AWO Beratungsstelle für Schwanger-
schaftsprobleme und Familienberatung**
Dödterstr. 1, 58095 Hagen
Telefon 02331-67565

Donum vitae
Schwangerschaftskonfliktberatung
Badstr. 6, 58095 Hagen
Telefon 02331-788441

Antrag nach dem
Opferentschädigungsgesetz
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Versorgungsamt Westfalen
48133 Münster
Telefon 0800-654-654-6 (kostenlos)

Weißer Ring e.V.
Landesbüro NRW / Rheinland
Telefon 02421-16622
Bundesweites Opfer-Telefon
116006
anonym und kostenfrei
www.weisser-ring.de

Traumaambulanzen
LWL-Universitätsklinik Bochum
Traumaambulanz
Alexandrienenstr. 1-3, 44971 Bochum
Telefon 0234-5077-872862

LWL Klinik Dortmund
Abteilung Allg. Psychatrie
Marsbruchstr. 179, 44287 Dortmund
Telefon 0231-4503-8000

Frauen helfen Frauen Hagen e.V.

Frauenberatungsstelle
Bahnhofstr. 41
58095 Hagen

Telefon 02331/ 15 88 8

Fax 02331/ 13 94 1
info@frauenberatung-hagen.de
www.frauenberatung-hagen.de

Öffnungszeiten:

Mo/Mi/Do 9 – 12 Uhr
Do 15 – 18 Uhr

Mädchensprechstunde

(Mädchen / junge Frauen unter 25)
Mo 14 – 16 Uhr

und nach Vereinbarung

Angebote:

- Krisenintervention und Beratung
- Stabilisierung
- Therapie
- Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen und während eines Strafprozesses
- Beratung für Angehörige und Bezugspersonen

Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und auf Wunsch anonym.



Vom Hagener Hauptbahnhof / Bushaltestelle HBF nur 2 Minuten Fußweg.

Spenden unterstützen unsere Arbeit
Frauen helfen Frauen Hagen e.V.
IBAN DE81 4505 0001 0100 0105 55

Diese Informationsbroschüre richtet sich vorrangig an betroffene Frauen. Wir möchten Ihnen Mut machen und Sie darin unterstützen, sich jeden erdenklichen Beistand bei der Verarbeitung der erlebten Gewalt und Demütigung einzuholen.

Darüber hinaus wollen wir bei Angehörigen, Freundinnen und Partnern sowie Berufsgruppen, mit denen betroffene Frauen in Kontakt kommen, zu einem besseren Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse verGEWALTigter Frauen beitragen.